

Stellungnahme

zur Konsultation der BNetzA zum 2. Entwurf des Offshore- Netzentwicklungsplans 2025 (Version 2015) und ihrer vor- läufigen Prüfergebnisse

Berlin, 8. August 2016

1 Einleitung

Seit 2013 veröffentlichen die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) zur Synchronisierung der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See mit der Realisierungsreihenfolge von Netzanschlussystemen für einen jeweiligen Planungshorizont von zehn Jahren. Der O-NEP bietet die Möglichkeit, diese Reihenfolge durch festgelegte Kriterien und die Berücksichtigung des Szenariorahmens sowie des Bundesbedarfsplans Offshore transparent nachzuvollziehen.

In ihrem vorgelegten Entwurf haben die ÜNB - unter Berücksichtigung eines Ausbauziels von 10,5 GW bis 2025 laut Szenariorahmen und unter Abzug der durch das Start-Offshorenetz bereits erschlossenen Leistung von 8,2 GW - einen Bedarf zur Errichtung von drei Netzanbindungssystemen in der Nordsee sowie einem Netzanbindungssystem in der Ostsee ermittelt. Im Vergleich zu den Ergebnissen der ÜNB kommt die Bundesnetzagentur (BNetzA) sowohl zu einer abweichenden Reihenfolge der Netzanbindungssysteme als auch zu einer erhöhten Anzahl von insgesamt vier erforderlichen Netzanbindungssystemen in der Nordsee. Letzteres geht auf eine mögliche Veränderung des Ausbaupfads im Bereich der Offshore-Windenergie bis 2025 sowie auf den § 17b im Referentenentwurf zum Energiewirtschaftsgesetz vom 14. April 2016 zurück. Da sich die Rahmenbedingungen durch das inzwischen beschlossene Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) und das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) geändert haben, ist aus Sicht des BDEW auch das Ergebnis der Überprüfung des O-NEP hinsichtlich der Punkte „Anschlussreihenfolge“ und „Fertigstellungstermine“ durch die BNetzA zu aktualisieren.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass durch das Instrument des Offshore-Netzentwicklungsplans eine Planungssicherheit sowohl für Übertragungsnetzbetreiber als auch für Offshore-Windparkbetreiber geschaffen werden soll. Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung gibt es in einigen Punkten einen Änderungsbedarf.

Vor dem Hintergrund der Erarbeitung und Veröffentlichung des zweiten Entwurfs des O-NEP durch die ÜNB erfolgt die Beteiligung des BDEW an der aktuellen Konsultation mit der Enthaltung der ÜNB, um das Konsultationsergebnis nicht vorwegzunehmen. Ungeachtet dessen wurden die im Folgenden vorgetragenen Positionen in den BDEW-Gremien im Dialog zwischen den ÜNB und den anderen im BDEW vertretenen Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft erarbeitet.

2 Zeitliche Abstimmung von WindSeeG und O-NEP 2025

Laut Angabe der BNetzA sei der O-NEP 2025 erst bestätigungsfähig bei Inkrafttreten des EEG 2017 am 1. Januar 2017. Dies würde bedeuten, dass der O-NEP 2025 nicht - wie zunächst geplant - im Herbst 2016, sondern am 2. oder 3. Januar 2017 veröffentlicht würde. Dieser späte Veröffentlichungstermin des O-NEP 2025 und die gesetzte achtwöchige Frist für die laut § 29 WindSeeG am 1. März 2017 durchzuführende Ausschreibung bieten keine ausreichende Vorbereitungszeit, um die Fülle von Informationen angemessen zu bewerten. Dies könnte zur Einpreisung von nicht angemessen bewerteten Risiken führen. Der Kompromissvorschlag der BNetzA, die Veröffentlichung des O-NEP 2025 und dessen Inkrafttreten zu

trennen, stellt nach Ansicht des BDEW eine gute Lösung dar. So könnte der O-NEP 2025 im Herbst 2016 nach Verabschiedung des EEG 2017 veröffentlicht werden und mit dem EEG 2017 zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Aus Sicht des BDEW würde dadurch die Planungssicherheit ausreichend gewährleistet werden.

Bezüglich des Ineinandergreifens der neuen Regelungen mit dem Ausschreibungsmodell im WindSeeG und dem Ausbau des Offshore-Netzes bleiben jedoch Fragen offen. So besteht aus Sicht des BDEW das Risiko, dass Anbindungssysteme durch die Übertragungsnetzbetreiber bestellt werden müssten, ohne dass diese wissen, ob bei den beiden Ausschreibungen im Jahr 2017 und 2018 ein relevantes Projekt bezuschlagt wird. Damit können langjährige Leerstände und daraus resultierend zusätzliche Kosten entstehen.

3 Berücksichtigung von technologischen Neuerungen und Auslegung der Netzanbindungskapazitäten

Die aktuelle Marktentwicklung lässt ab 2020 Turbinengrößen von 8 bis 10 MW erwarten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass alle Projektentwickler in den Ausschreibungen in der Übergangsphase in 2017 für wettbewerbsfähige Gebote Turbinengrößen von 8 bis 10 MW zugrunde legen werden. Daher sollte bei der Auslegung der Netzanbindungskapazität von vornherein eine Vergrößerung der Turbinenleistung eingeplant werden.

4 Konsistente Anwendung der bestehenden Kriterien, um Planungssicherheit zu gewährleisten

In dem vorgelegten Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 wird basierend auf den vier Kriterien Küstenentfernung, Erzeugungspotenzial eines Offshore-Windenergie-Clusters, geplante Inbetriebnahme der Netzverknüpfungspunkte (Onshore) und Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Windparks eine zeitliche Anschlussreihenfolge der Netzanbindungssysteme vorgenommen. Darüber hinaus regt die BNetzA in ihrem Prüfbericht (bezugnehmend auf den Referentenentwurf zum EEG 2017) die Einführung eines zusätzlichen Kriteriums an, um „allen bestehenden Projekten gemäß § 26 Absatz 2 WindSeeG-E die Teilnahme an den beiden Ausschreibungen im Übergangssystem zu ermöglichen“ (BNetzA, 2016, Seite 38). Einerseits ist der BDEW der Auffassung, dass die Einführung eines zusätzlichen korrektiven Kriteriums im Vorfeld früher und im Dialog mit den relevanten Stakeholdern hätte kommuniziert werden müssen. Andererseits stimmt der BDEW der BNetzA dahingehend zu, dass alle bestehenden Projekte die Möglichkeit erhalten sollten, an einem der beiden Auktionstermine für die Übergangsphase teilzunehmen, denn nur dann ist ein ausreichender Wettbewerb in der Ausschreibung gegeben.

Aus Sicht des BDEW sollte daher von der Fertigstellung der vier Netzanbindungssysteme in der Nordsee bis zum Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2025 nicht abgerückt werden. Bei einer Fertigstellung von lediglich drei Netzanbindungssystemen in der Nordsee besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Wettbewerbsintensität bei den Ausschreibungsrunden eingeschränkt wird und darüber hinaus nicht alle bestehenden Projekte Zugang zu den Ausschreibungen in der Übergangsphase erhalten. Konkret schlägt der BDEW vor, die An-

schlussreihenfolge der Netzanbindungssysteme entsprechend der Vorschläge der ÜNB beizubehalten, jedoch die Fertigstellungstermine der vier relevanten Systeme in der Nordsee in die Übergangsphase bis zum Jahr 2025 zu verlegen.

Da die Verträge zum Bau der Offshore-Anbindungssysteme für die Nordsee NOR-7-1, NOR-5-2 und möglicherweise auch NOR-1-1 erst nach der zweiten Ausschreibungsrunde im März 2018 geschlossen werden, könnte zudem vereinbart werden, dass die Vertragsabschlüsse von den Ergebnissen der Ausschreibungsrunden für die Übergangsphase abhängig gemacht werden. Somit könnten langjährige Leerstände und damit zusätzliche Kosten für den Letztverbraucher vermieden werden. Ein kosteneffizienter Ausbau der Offshore-Windenergie bedeutet zudem, den O-NEP mit dem Netzentwicklungsplan Strom – wie im Kapitel C 8. der Prüfergebnisse korrekt geschehen – abzustimmen.

Weiterhin sollten bei dem Fertigstellungstermin der Ostseeanbindung OST-B-1 die aktuell getroffenen Regelungen im WindSeeG für die Jahre 2021 und 2022 – u. a. die sogenannte Ostseequote – berücksichtigt werden. Da die Ostseeprojekte lediglich zeitlich vorgezogen werden, sollten sich jedoch keine Änderungen des laut Szenariorahmen 2025 festgelegten Erzeugungspotenzials von 1,3 GW ergeben.

Ansprechpartner:

Willi Harz

Telefon: +49 30 300199-1318

willi.harz@bdew.de